

Verhalten des Geschädigten nach seiner Bedeutung und Tragweite für den Eintritt der Schädigung gegenüber den sonstigen Umständen mindestens gleichwertig erscheint,²⁶³ es also in etwa dem rechtswidrigen tätlichen Angriff entspricht.²⁶⁴ Für die Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Fall eine vollständige Versagung der OEG-Leistungen die Folge wäre.²⁶⁵ Unterlassene Schadensminderung wird in der Regel nicht die gesamten Leistungen betreffen, sondern auf einzelne Leistungsposten wie die einkommensabhängigen Rentenleistungen begrenzt sein.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kommt Unbilligkeit nur in Frage, wenn der Geschädigte in hohem Maße vernunftwidrig gehandelt und die Abwendung einer Gefahr in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat.²⁶⁶ Die Bewertung unterlassener Schadensminderung als unbillig ist daher dann angemessen, wenn der Geschädigte den Eintritt gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgen, die nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG auszugleichen sind, hätte vermeiden können. Aus der Rechtsprechung ist kein Fall bekannt, in dem die Ablehnung einer Heilbehandlung oder ähnlichen schadensmindernden Maßnahme als unbilliges Verhalten bewertet worden wäre bzw. die Versorgungsverwaltung Leistungen aus diesem Grund versagen wollte.

Für den Fall der unterlassenen Schadensminderung stellen die §§ 63, 66 SGB I das tauglichere Instrument dar, da diese erlauben, auf die tatsächlichen leistungsmäßigen Auswirkungen des Verhaltens des Berechtigten zu reagieren.

X. Schadensminderung bei Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfe soll dem Berechtigten nicht nur ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, sondern ihn auch so weit wie möglich dazu befähigen, ein Leben unabhängig von ihr zu führen, so § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII. Dazu haben die Berechtigten nach Kräften hinzuarbeiten. Sozialhilfe soll damit nicht materielle Hilfe, sondern vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe sein.²⁶⁷ Aus dem Zusammenspiel der §§ 2, 39 SGB XII ergibt sich, dass der Sozialhilfeträger keine Leistungen erbringen soll, die den Anstrengungen oder dem Anreiz des Berechtigten zur Selbsthilfe zuwider laufen.²⁶⁸ Der Selbsthilfegrundsatz gleicht den Grundgedanken der vorangehend besprochenen Vorschriften zur schadensmindernden Mitwirkung. Offen ist, ob sich aus dem Selbsthilfegrundsatz zusätzliche sanktionierbare Verpflichtungen des Berechtigten zur Mitwirkung ergeben. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Sozialhilfe als letztes soziales Netz die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen soll.

263 BayLSG vom 26.07.1989, Breith 1990, S. 201, 202.

264 *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 304.

265 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2, Rn. 9.

266 BSG vom 26.06.1985, Breith 1986, S. 243, 245.

267 *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 1, Rn. 23.

268 *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 1, Rn. 23; *Rothkegel*, Strukturprinzipien des Sozialhilferecht, S. 100; *Mrozynski*, Verhältnis der Pflegeleistungen zur Eingliederungshilfe, s. Fn. 223, S. 343 f.

Die Mitwirkung des Berechtigten ist dabei in zweierlei Hinsicht bedeutsam für den Anspruch auf Sozialhilfe: Der Berechtigte ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Deckung des Hilfebedarfs einzusetzen. Andererseits ist zu überlegen, ob die Versagung oder Entziehung vorrangiger Sozialleistungen gemäß § 66 SGB I den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu beeinflussen vermag.

1. Der Einsatz der Arbeitskraft

Nach § 2 Abs. 1 SGB XII erhält keine Sozialhilfe, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens oder Vermögens selbst helfen kann oder die erforderliche Leistung von Anderen erhält.²⁶⁹ Dies wird ergänzt durch die §§ 11 Abs. 3 S. 4, 39 SGB XII. Nach § 11 Abs. 3 S. 4 SGB XII ist der Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, vermindert sich nach § 39 Abs. 1 SGB XII der maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 Prozent. Der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft kommt im SGB XII aber nur untergeordnete Bedeutung zu. Das liegt an der Zuständigkeitsverteilung zwischen SGB II und SGB XII. Verfügt der Leistungsberechtigte noch über ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten von mehr als drei Stunden täglich, stehen keine Leistungen nach dem SGB XII, sondern die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu.²⁷⁰ Gesundheitlich Eingeschränkte fallen somit nur bei einem Leistungsvermögen von unter drei Stunden täglich in die Sozialhilfe, was die Möglichkeiten zum Einsatz der Arbeitskraft erheblich reduziert.

§ 39 SGB XII ist überdies nur auf die Hilfe zum Lebensunterhalt anwendbar, die im Wesentlichen für auf Zeit Erwerbsgeminderte in Betracht kommt. Auf Dauer Erwerbsgeminderte erhalten Grundsicherungsleistungen nach §§ 41 ff. SGB XII, bei denen die Arbeitsverpflichtung aus § 11 Abs. 3 S. 4 SGB XII zwar grundsätzlich auch gilt. Allerdings ist damit keine leistungsrechtliche Sanktion nach dem Vorbild des § 39 SGB XII verbunden.

a) Grenzen der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft

Neben den Grenzen, die sich aus den Zugangsvoraussetzungen zur Sozialhilfe ergeben, gibt § 11 Abs. 4 SGB XII weitere Kriterien für die Zumutbarkeit einer Tätigkeit

269 § 2 Abs. 1 SGB XII entspricht, bis auf die Präzisierung zum Einsatz der Arbeitskraft, des Einkommens und Vermögens, dem bis 31.12.2004 geltenden § 2 Abs. 1 BSHG. Änderungen waren mit der Einordnung des BSHG in das SGB nicht beabsichtigt, so dass auf die Auslegung zu § 2 Abs. 1 BSHG zurückgegriffen werden kann.

270 § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 SGB II; § 2 Abs. 1 SGB XII; § 5 Abs. 2 S. 1 SGB II schließt Leistungen nach dem SGB XII ausdrücklich aus, soweit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.

vor. Eine Tätigkeit darf nach § 11 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB XII insbesondere nicht verlangt werden, soweit der Leistungsberechtigte hierzu wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage ist.

b) Umfang der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft

Soweit dem Berechtigten noch eine Tätigkeit zugemutet werden kann, geht die Verpflichtung in erster Linie auf die Annahme entsprechender Arbeitsangebote durch den Sozialhilfeträger. Er darf sich aber nicht auf die Vermittlung einer Arbeit durch den Sozialhilfeträger oder auch die Arbeitsagentur verlassen, sondern hat sich auch selbst um eine geeignete Arbeit zu bemühen.²⁷¹ Die Verpflichtung umfasst auch, die Erwerbsfähigkeit so weit als möglich zu verbessern oder wiederherzustellen. Das wird bereits durch die §§ 63, 64 SGB I abgedeckt.²⁷²

c) Folgen der Arbeitsverweigerung

Verweigert der Berechtigte den Einsatz der Arbeitskraft oder eine Maßnahme zur Verbesserung seiner Erwerbsfähigkeit, tritt nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB XII eine Kürzung des maßgebenden Regelsatzes ein. Darüber ist er nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB XII vorher zu belehren. Diese dient neben der Verdeutlichung der Konsequenzen einer weiteren Arbeitsverweigerung dazu, dem Berechtigten die Möglichkeit zur Verhaltensänderung zu geben. In Anlehnung an § 66 Abs. 3 SGB I sollte die Belehrung schriftlich erfolgen und dem Berechtigten angemessene Zeit zur Verhaltensänderung einräumen.²⁷³

Bleibt der Berechtigte bei seiner Weigerung, ist der für ihn maßgebende Regelsatz in einer ersten Stufe um bis zu 25 Prozent zu kürzen. In welchem Umfang die Kürzung tatsächlich erfolgt, liegt im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Er hat dabei zu berücksichtigen, inwieweit der Berechtigte durch die Kürzung zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit motiviert werden kann und ob der Lebensbedarf auch weiterhin gedeckt ist.²⁷⁴ Eine weitere Reduzierung des Regelsatzes ist in der Folgezeit möglich, wenn der Berechtigte an seiner Weigerung festhält. Dabei ist nach § 39 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 SGB XII darauf zu achten, dass unterhaltsberechtigten Angehörige von der Kürzung nicht betroffen werden. Wird der Regelsatz gekürzt, hat der Sozialhilfeträger regelmäßig die Auswirkungen der Kürzung zu überprüfen und den Hilfesuchenden überdies auch weiterhin zu betreuen.²⁷⁵ Stellt sich

271 So BVerwGE 98, S. 203 zu § 25 BSHG; auch auf die Arbeitsverpflichtung nach SGB XII anwendbar, *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 39, Rn. 17.

272 *Falterbaum*, in: Hauck, SGB XII, § 39, Rn. 16.

273 *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 39, Rn. 21.

274 *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 39, Rn. 20.

275 BVerwG vom 31.01.1968, FEVS 29, S. 99.

heraus, dass auch durch eine Kürzung des Regelsatzes der Berechtigte seine Weigerungshaltung nicht aufgibt, sollen die Leistungen wieder in vollem Umfang erbracht werden.²⁷⁶

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten aus §§ 63, 64 SGB I ergeben sich jedoch nicht aus § 66 SGB I, sondern aus § 39 Abs. 1 S. 1 SGB XII, der gemäß § 37 SGB I vorrangig ist.²⁷⁷ Anders als bei § 66 SGB I richtet sich das Ausmaß der Leistungskürzung nicht danach, welche Leistungen hätten vermieden werden können. Maßgebend ist hier die schrittweise Kürzung des Regelsatzes.²⁷⁸

2. Versagung oder Entziehung anderer Sozialleistungen

Die Versagung oder Entziehung anderer, vorrangiger Sozialleistungen kann beim Berechtigten Sozialhilfebedürftigkeit auslösen. Die Gewährung von Sozialhilfe läuft aber dem Ziel der Versagung oder Entziehung, den Berechtigten zur geforderten Mitwirkung anzuhalten, zuwider. Auch steht dem Berechtigten hier eine Selbsthilfemöglichkeit offen, auf die nach den Grundsätzen der §§ 1, 2 SGB XII zurückzugreifen wäre.

a) Versagung des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 6 SGB XII

Zur Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 1 SGB XI und zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege sind Bezieher von Pflegegeld nach § 37 Abs. 3 SGB XI verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Beratung durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung oder Pflegefachkraft in Anspruch zu nehmen. Erfolgt dies nicht, hat die Pflegekasse nach § 37 Abs. 6 SGB XI das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen. Mit der Kürzung oder Entziehung könnte für den Pflegebedürftigen ein Anspruch auf Pflegegeld nach §§ 61, 64 SGB XII entstehen. Dies wird aber durch § 64 Abs. 5 S. 5 SGB XII ausgeschlossen, der bei einer Kürzung oder Verweigerung von Pflegegeld durch die Pflegekasse nach § 37 Abs. 6 SGB XII die Leistungspflicht nach § 64 Abs. 1 – 3 SGB XII entfallen lässt. Der Wegfall zur Leistungspflicht hat zur Folge, dass der Sozialhilfeträger Pflegegeld nun nach seinem Ermessen voll oder teilweise gewähren kann.²⁷⁹ Dabei sind die Auswirkungen einer Verweigerung sorgfältig zu prüfen und auch in Betracht zu ziehen, die Gewährung von Pflegegeld von der Erfüllung be-

276 So wohl *Luthe*, in: Hauck, SGB XII, § 39, Rn. 20.

277 *Falterbaum*, in: Hauck, SGB XII, § 39, Rn. 16; zur alten Rechtslage *Dauber*, in: Mergler/Zink, BSHG, § 25, Rn. 4.

278 So auch schon zum BSHG VGH Baden-Württemberg, FEVS 23, S. 117. § 39 SGB XII ist gemäß § 37 Abs. 1 SGB I vorrangig gegenüber § 66 Abs. 2 SGB I.

279 *Klie*, in: Hauck, SGB XII, § 64, Rn. 13.